

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 1974

über die Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung für Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 604/74

(74/249/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Getreide ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 604/74 der Kommission vom 15. März 1974 ⁽⁶⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Weichweizen eröffnet. Entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung ⁽⁷⁾, die diese Verordnung begleitet, beläuft sich die Gesamtmenge, die Gegenstand der Ausfuhrabschöpfung sein kann, auf etwa 200 000 Tonnen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG eine Mindestausfuhrabschöpfung festsetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, das heißt,

- den Zielen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, die darin bestehen, den Getreidemarkten eine hinsichtlich Versorgung und Handel ausgewogene Lage zu gewährleisten und
- den wirtschaftlichen Aspekten der Ausfuhr.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage des betreffenden Getreides führt zur Festsetzung der Mindestausfuhrabschöpfung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Mengen von Weichweizen, die Gegenstand dieser Festsetzung sind, belaufen sich auf 4 600 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestausfuhrabschöpfung für Weichweizen auf der Grundlage der zum 25. April 1974 hinterlegten Angebote wird auf 6 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1974, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 28 vom 16. 3. 1974, S. 15.